



Nachhaltigkeitserwägungen im EU-Kartellrecht

Vanessa van Weelden

10. L&A Wettbewerbstag

19. Januar 2023



Freshfields Bruckhaus Deringer

Aktuelle Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit im EU-Kartellrecht

Nachhaltigkeit im Kartellrecht im Fokus der Europäischen Kommission

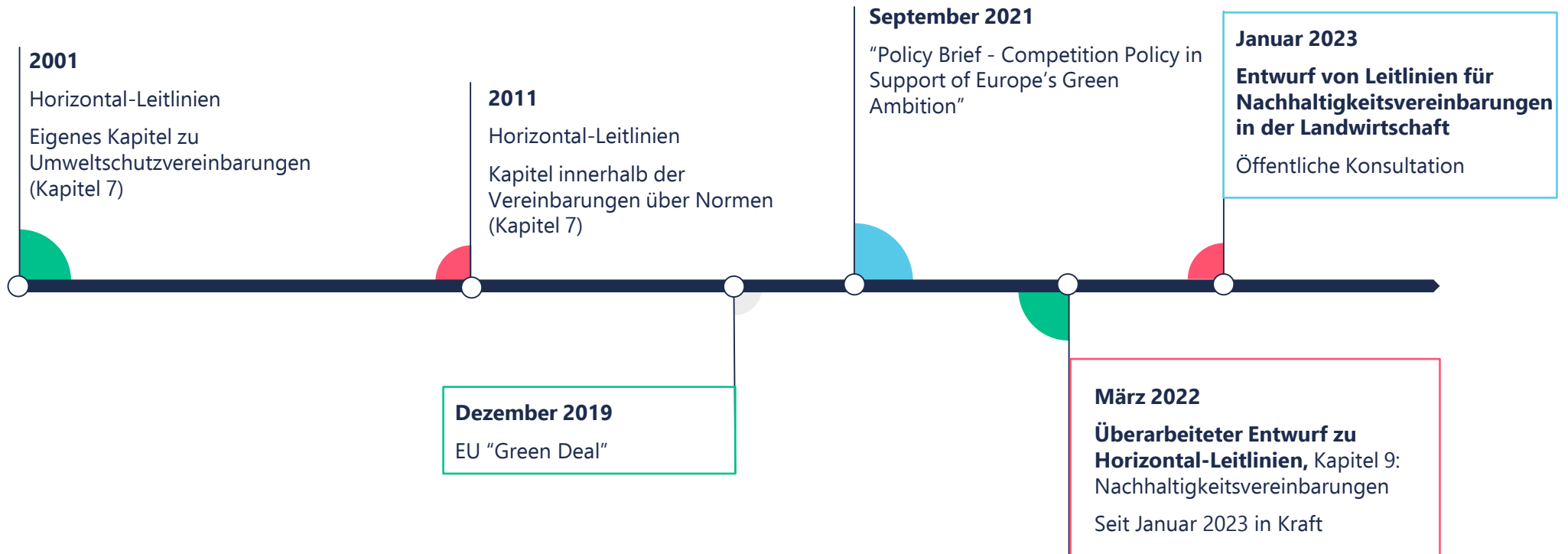


"Heute, wo die Auswirkungen des Klimawandels immer deutlicher sichtbar werden, haben wohl viele von uns das Gefühl, dass unsere Welt auf den Kopf gestellt wurde. Wir sehen, wie die Temperatur in Kanada fast fünfzig Grad erreicht; wie der Rauch der Brände in Kalifornien die Luft in New York erstickt; wie der Sommer in Europa nicht nur Hitze, sondern auch verheerende Überschwemmungen bringt.

*Das zwingt uns alle dazu, intensiv darüber nachzudenken, was wir tun können, um die Dinge zu ändern. **Und das gilt für die Wettbewerbsbehörden genauso wie für alle anderen.** Wir müssen Wege finden, um diese Bedrohungen zu bekämpfen - ohne übereilte Maßnahmen, die die Lage nur noch schlimmer machen."*

Übersetztes Zitat von EU-Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager, aus ihrer Rede vom 10. September 2021 zu dem Thema "Competition policy in support of the Green Deal", (Hervorhebung hinzugefügt)

Jüngste Entwicklungen Nachhaltigkeit im EU-Kartellrecht



Entwurf für Leitlinien zur Ausgestaltung von Nachhaltigkeitsvereinbarungen in der Landwirtschaft

Anwendungsbereich

- „Nachhaltigkeitsvereinbarungen“ betreffend landwirtschaftlicher Erzeugnisse (abschließende Definition in Anlage zur CMO-Verordnung).
- Geltung sowohl für wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen auf Erzeugerebene (horizontal) als auch zwischen Erzeugern und Unternehmen auf verschiedenen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Vertriebs (vertikal).

Förderfähige Nachhaltigkeitsziele

- Umweltschutz
- Verringerung des Einsatzes von Pestiziden und der Gefahr einer Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe, und/oder
- Förderung der Tiergesundheit und des Tierwohls.

Anforderungen an Nachhaltigkeitsstandards

- Der angestrebte Nachhaltigkeitsstandard muss höher sein als der bestehende verbindliche Standard oder (in Ermangelung eines verbindlichen EU- oder nationalen Standards) als das faktische Nachhaltigkeitsniveau

Unerlässlichkeit der Wettbewerbsbeschränkungen für das Erreichen des betreffenden Nachhaltigkeitsstandards

- Feststellung der Hindernisse, die es den Parteien unmöglich machen, den Nachhaltigkeitsstandard im Alleingang zu erreichen
- Bestimmung der geeigneten Art der Vereinbarung
- Ermittlung der unerlässlichen Wettbewerbsbeschränkung(en), und
- Festlegung des angemessenen Ausmaßes und der angemessenen Dauer der Beschränkung(en).

Prozessuales:

- **Self Assessment mit der Möglichkeit eine Opinion von der Kommission einzuholen**
- **Im Übrigen ex-post-Intervention durch die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden**



Nachhaltigkeit als Effizienz in der EU-Fusionskontrolle

Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitserwägungen in der Fusionskontrolle



Effizienzeinwand“ im Erwägungsgrund 29 FKVO (Hervorhebungen hinzugefügt)

„Um die Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt bestimmen zu können, sollte begründeten und wahrscheinlichen Effizienzvorteilen Rechnung getragen werden, die von den beteiligten Unternehmen dargelegt werden. **Es ist möglich, dass die durch einen Zusammenschluss bewirkten Effizienzvorteile die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Wettbewerb, insbesondere den möglichen Schaden für die Verbraucher, ausgleichen**, so dass durch den Zusammenschluss wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben, insbesondere durch Begründung oder Stärkung einer beherrschenden Stellung, nicht erheblich behindert würde. Die Kommission sollte Leitlinien veröffentlichen, in denen sie die Bedingungen darlegt, unter denen sie Effizienzvorteile bei der Prüfung eines Zusammenschlusses berücksichtigen kann.“

Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse (Hervorhebungen hinzugefügt)

„Es ist möglich, dass die durch eine Fusion entstehenden Effizienzvorteile die Auswirkungen auf den Wettbewerb und insbesondere potenzielle Nachteile für Verbraucher ausgleichen, die die Fusion sonst haben können.“ (Rn. 76)
„Zusammenschlüsse können **verschiedene Arten von Effizienzvorteilen** erbringen, die zu niedrigeren Preisen oder **sonstigen Vorteilen für die Verbraucher** führen können. (Rn. 80)
„Die Verbraucher können auch Vorteile aufgrund neuer oder **verbesserter Waren oder Dienstleistungen** haben, die sich z. B. aus Effizienzgewinnen in den Bereichen Forschung und Entwicklung und Innovation ergeben.“ (Rn. 81)

Berücksichtigung von Effizienzen in der Fusionskontrolle



„Die Effizienzvorteile müssen **den Verbrauchern zugute kommen**, **fusionsspezifisch** und **überprüfbar** sein, damit die Kommission geltend gemachte Effizienzvorteile bei der Beurteilung eines Zusammenschlusses berücksichtigen und diesen aufgrund von Effizienzvorteilen für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklären kann. Diese Bedingungen müssen kumulativ vorliegen.“

(Rn. 78 der Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse, Hervorhebungen hinzugefügt)

Efficiency-Test

1

Nachprüfbar

Nachweisbarkeit und ggf.
Quantifizierbarkeit von Vorteilen für die
Umwelt bzw. die Gesamtgesellschaft?

2

Fusionsspezifisch

Alternative Formen der Kooperation
denkbar, die zu denselben
Nachhaltigkeitseffizienzen führen?

3

Mit erheblichen Vorteilen für Verbraucher
verbunden

Inwieweit sind Nachhaltigkeitsvorteile
Vorteile für Verbraucher? Überschneidung
mit betroffenem Verbraucherkreis
notwendig?

Welche Nachhaltigkeitserwägungen können als Effizienz in Betracht kommen?

Beispiele



Effizientere
Produktion mit
weniger Strom-
oder
Wasserverbrauch



Innovation in
neue energie-
effiziente
Technologien



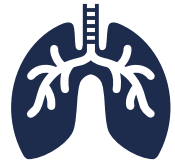
Nachhaltig
produzierte
Baumwolle unter
reduziertem
Einsatz von
Chemikalien und
Wasser auf
Anbauflächen



Schaffung neuer
Arbeitsplätze



Förderung der
öffentlichen
Gesundheit



Saubere Luft durch
weniger
umweltschädlichen
Kraftstoff

Problematik der Internalisierung von externen Effekten

Herausforderungen



Quantifizierung bzw. Monetarisierung von Nachhaltigkeitsvorteilen



Zeitlicher Beurteilungshorizont Auswirkungen häufig erst mittel- bis langfristig spürbar



Keine Deckungsgleichheit zwischen Geschädigten und Begünstigten
Überzeugungsarbeit bei „out of market“ efficiencies

Vielen Dank!

This material is provided by the international law firm Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (a limited liability partnership organised under the laws of England and Wales authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority (SRA no. 484861)) and associated entities and undertakings carrying on business under, or including, the name Freshfields Bruckhaus Deringer in a number of jurisdictions, together referred to in the material as 'Freshfields'. For further regulatory information please refer to www.freshfields.com/support/legal-notice.

Freshfields Bruckhaus Deringer has offices in Austria, Bahrain, Belgium, China, England, France, Germany, Hong Kong, Italy, Japan, the Netherlands, Singapore, Spain, the United Arab Emirates, the United States and Vietnam.

This material is for general information only and is not intended to provide legal advice.

© Freshfields Bruckhaus Deringer LLP 2023